



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 4

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Trassenführung B15 neu

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Anlage(n):

Zi.Nr.: 207

Sitzung des Kreistages am 15.12.2014

Tel. 08122/58 1114

öffentliche Sitzung

Erding, 12.12.2014
Az.:

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Die Planungen zur B 15 neu, die bereits seit 1979 bestehen und die damit raumgeordnete und linienbestimmte Trasse wurden am 07.03.2013 durch den Kabinettsbeschluss der Bayerischen Staatsregierung bestätigt. Hierbei wurde festgestellt, dass durch die B 15 neu eine spürbare Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes erreicht werden kann.

Die Bayerische Staatsregierung hat daraufhin Anfang 2014 beim Bund den Bedarf einer neuen Straßenverbindung im Osten Bayerns zwischen der A 93 bei Regensburg bis zur A 8 bei Rosenheim bereits zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 angemeldet.

Am Samstag, den 6. Dezember 2014 wurde von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann die neue Variante der B15 neu vorgestellt. Diese soll im Unterschied zur bereits im Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Trasse, die durch die Landkreise Landshut und Mühldorf gehen würde, im Landkreis Erding verlaufen. Betroffen sind dabei die Gemeindebereiche St. Wolfgang (ab Edenklaus / Mühlberg), Dorfen, Taufkirchen (Vils), Steinkirchen und Hohenpolding (bis Reitgarten / Fuchsöd), die jeweils im Westen umfahren werden sollen.

Der Landkreis Erding sieht insbesondere aus naturschutzfachlicher als auch aus infrastruktureller Sicht erhebliche Bedenken.

Die ausschließlich parallel geführte Trasse der B 15 neu würde eine in geringem Abstand geführte neuerliche Zäsur der kleinteiligen, naturnahen Struktur des östlichen Landkreisgebietes bedeuten. Das Straßenbauprojekt B15 neu bewirkt schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und in den Freizeit- und Erholungswert dieses bislang relativ unzerschnittenen und unbeeinträchtigten Landschaftsraumes im Landkreis Erding. Insgesamt weist das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf natur- und artenschutzfachliche Belange in Verbindung mit landes- und regionalplanerischen Grundanforderungen auf. In der Zusammenschau aller naturschutzfachlich und –rechtlich relevanten Erhebungen und Analysen muss davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei objektiver und sachgerechter Abwägung, im Range vorgehen. Entsprechend § 15 BNatSchG Abs. 5 darf folgerichtig das Vorhaben Bau der B15 neu (westl. Variante/Lkr. Erding) weder zugelassen noch durchgeführt werden.

Im Bereich Immissionsschutz ist festzustellen, dass der Trassenverlauf in einem schalltechnisch nicht unproblematischen Gebiet vorgesehen ist. Der östliche Landkreis Erding ist durch eine dichte Besiedlung mit vielen zerstreuten Ortschaften, Weilern und Einöden gekennzeichnet.

Diese Problematik zeigte sich bereits insbesondere im Verfahren zur Aufstellung eines für den Landkreis Erding vorgesehenen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.

Laut einem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 2013 soll die Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur bevorzugt durch den Ausbau des vorhandenen Straßennetzes und nicht durch Neubau erfolgen. Der bevorzugte Ausbau bestehender Straßeninfrastruktur dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und der Reduzierung einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Nur der Ausbau ist deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll.

Der Neubau der geplanten Bundesstraße B15 neu, westlich parallel verlaufend zur bestehenden B15, mit einer Streckenlänge von ca. 28,5 km im Landkreis Erding, widerspricht grundlegend dem dringend gebotenen Ziel der Minimierung des Flächenverbrauches bzw. des schonendem Umganges mit Grund und Boden im Landkreis Er-

ding. Dazu wird der Verpflichtung der Verschonung guter landwirtschaftlicher Böden mit Realisierung dieses Vorhabens in keiner Weise Rechnung getragen.

Ungeachtet der Versiegelung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen, werden noch wohl in gleichem Umfange Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. In diesem Fall wären das bei einem autobahnähnlichen 4 –streifigen Ausbau bei einer angenommenen Breite von 50 m und einer Streckenlänge von 28,5 km etwa 150 ha Boden der im Landkreis Erding neu versiegelt würde. Also mit der gebotenen Kompensation wohl eine Verdoppelung auf 300 ha.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen gehen ausschließlich zu Lasten von landwirtschaftlich und forstlich genutzten Grundflächen. Das Vorhaben steht deshalb auch im krassen Widerspruch zur gebotenen besonderen Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§15 Abs. 3 BNatSchG).

Schlussendlich sei bemerkt, dass der Landkreis Erding durch die Projekte A 94, Walpertskirchner Spange, Erdinger Ringschluss, Flughafen im Landkreisgebiet ED, eventuellen Planungen zur 3. Flughafenbahn im Landkreisgebiet ED, 3. Terminal, vierspuriger Ausbau FTO und ED 99 bereits einen Flächenbedarf von geschätzt ca. 1.800 ha zuzüglich der Ausgleichsflächen aufweist.



LANDKREIS
ERDING